



**NLStBV**

*Wir in Niedersachsen:  
mobil. regional. sicher!*



**Niedersächsische Landesbehörde  
für Straßenbau und Verkehr**

Az.: 4148-30224-196

**Antrag der Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH gemäß § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) zur Nachrüstung von Halbschranken an der technischen Sicherung des Bahnübergangs in Bahn-km 146,440 im Zuge der Straße „Nedderstenmoor“ auf der Strecke Rotenburg (Wümme) - Bremervörde;  
Allgemeine Vorprüfung der UVP-Pflicht**

Gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, dass nach den §§ 6 bis 14a für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht.

Das Vorhaben beinhaltet die Nachrüstung von Halbschranken an der technischen Sicherung des Bahnübergangs (BÜ) in Bahn-km 146,440 im Zuge der Straße „Nedderstenmoor“ auf der Strecke Rotenburg (Wümme) – Bremervörde.

Geplant ist den Streckenabschnitt zwischen Rotenburg (Wümme) und Bremervörde mit einer Zugsicherungstechnik auszustatten. Auf Grund der zukünftigen Ausrüstung des Bahnhofs Bevern mit Signalanlagen ist die Bahnübergangssicherung zukünftig abhängig zu Fahrstraßen und der Stellung von Einfahr- bzw. Ausfahrtsignalen (hauptsignalabhängig). Um die Sicherheit der Anlage zu erhöhen, ist eine Nachrüstung der vorhandenen Lichtzeichenanlage mit Halbschranken vorgesehen. Bei der Neuplanung wurde der aktuellen Vorschriftenlage Rechnung getragen. Aufgrund der bituminösen Aufweitung der Straße ist eine geringfügige Versetzung der Lichtzeichen S1, S2 und S4 sowie der vorhandenen Stahlschutzplanke im IV. Quadranten erforderlich, welche eine geringe Neuversiegelung von bereits vorbelasteten Böden im Umfang von 14 m<sup>2</sup> zur Folge hat. Diese Neuversiegelung stellt in ihrem Umfang kein Problem insbesondere für das Schutzgut Boden gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 UVPG dar.

Im vorliegenden Fall könnte § 14a Abs. 1 UVPG einschlägig sein. Voraussetzung dafür ist, dass es sich um die Änderung eines Schienenwegs oder einer sonstigen Bahnbetriebsanlage nach den Nummern 14.7, 14.8 und 14.11 der Anlage 1 handelt.

Bei der technischen Sicherung des Bahnüberganges durch die Nachrüstung einer Lichtzeichenanlage mit Halbschranken handelt es sich um eine Änderung einer sonstigen Bahnbetriebsanlage nach Nummer 14.7 der Anlage 1 zum UVPG. Außerdem muss es sich um eine der aufgeführten Einzelmaßnahmen handeln. Die technische Sicherung eines Bahnübergangs ist unter § 14a Abs. 1 Nr. 4 UVPG aufgeführt.

Somit bedarf es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Mangels Erforderlichkeit einer Vorprüfung bedarf es keiner Veröffentlichung über die Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 Abs. 2 i. V. m. § 19 Abs. 1 Nr. 2 UVPG im UVP-Portal.

Hannover, 18.07.2023

Im Auftrag

Plesse (4141), Pfeil (4143)